

UNFALL - Dauerinvalidität ab 50 % - UN1019.15

Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) wird wie folgt ergänzt:

Beträgt der Invaliditätsgrad nach Artikel 7

- weniger als 50%, wird keine Versicherungsleistung erbracht,
- mindestens 50%, wird als Versicherungsleistung die volle Versicherungssumme erbracht.

Die Invaliditätsgrade beziehen sich jeweils auf den Gesamtkörperwert.

Die Leistung beträgt daher:

Progressionsstaffel - Invalidität

Inv.Grad in %	Leistung in % bei Berufsunfall	Leistung in % bei Freizeitunfall
1	0	0
10	0	0
20	0	0
30	0	0
40	0	0
49	0	0
50	100	100
60	100	100
70	100	100
80	100	100
90	100	100
100	100	100

Eine eventuell vereinbarte verbesserte Gliedertaxe wird für die Berechnung der Dauerinvalidität nach dieser Invaliditätsstaffel nicht berücksichtigt.